

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1710-1145/89

Wien, am 19. Sept. 1989
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63-77-91, -Dw.
Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111

An das
PRÄSIDIUM des Nationalrates
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zu	63 ... GE/989
Datum:	20. SEP. 1989
Verteilt	22.9.1989 <i>Filez</i>

In Abzwang

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz geändert werden -
Stellungnahme

Zu dem vom Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst mit Schreiben vom 7.8.1989, GZ 601.661/1-V/1/89, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz geändert werden, übermittle ich in Entsprechung des Ersuchens des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:
Dr. P e t r i k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1710-1145/89

Wien, am 19. Sept. 1989
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63-77-91, D.w.
**Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111**

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung
und das Zustellgesetz geändert werden -
Stellungnahme

Bezug: Schreiben des Bundesministers für Gesundheit und
öffentlicher Dienst vom 7.8.1989, GZ 601.661/1-V/1/89

Der mit dem oben angeführten Schreiben übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz geändert werden, gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Art. I (§ 18 Abs. 3 AVG):

Die Wendung "auf jede andere technisch mögliche Weise" in Verbindung mit den Erläuterungen Seite 10, daß bei manchen Arten technischer Übertragung die Übertragung bildlicher Darstellungen ausgeschlossen sei, ferner die Erläuterungen Seite 9, daß künftige Entwicklungen der Informationstechnik nicht ausgeschlossen werden sollten, läßt die Möglichkeit offen, daß man auch Übertragungstechniken verwenden könnte, bei denen das Übertragene nicht in (deutscher) Amtssprache, sondern in technischen Siegeln, Codes, Zeichen beim Empfänger aufscheint, der erst eine Art Dechiffrierungsmechanismus braucht, um den Inhalt verstehen zu können. Dem sollte durch eine Bestimmung vorgebeugt werden, die das - objektiv zu verstehende - Verständnis des Empfängers zur Bedingung der Wirksamkeit der Zustellung (im materiellen Sinn) macht.

- 2 -

Zu Art. II, Z 1 (§ 1a ZustellG):

Die obigen Erwägungen gelten auch hier.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine ergänzende Stellungnahme vom 7. Juli 1989, Präs 1710-503/89, die ich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das VwGG und das VfGG geändert werden (Schreiben des BKA vom 10. März 1989, GZ 601.861/1-V/1/89), erstattet habe.

Zu Art. III (vorgesehene Änderung der BAO):

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt den mit Art. XII der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989-WGN 1989, BGBl. Nr. 343, im Bereich des GOG eingeschlagenen Weg unter anderem für den Anwendungsbereich der BAO und des Zustellgesetzes fort. Da wie dort wurde bzw. wird Neuland beschritten. Um die sich daraus ergebenden Risiken gering zu halten, wurde im Anwendungsbereich des GOG die Zulässigkeit von elektronischen Eingaben und Erledigungen zumindest vorerst auf bestimmte vertrauenswürdige Personen (Rechtsanwälte, Notare und Organe, die befugt sind, eine Gebietskörperschaft bei Gericht zu vertreten) beschränkt. Eine solche Beschränkung enthält jedoch der vorliegende Entwurf nicht. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß der Verordnungsgeber, gestützt auf die relativ unbestimmte vorgesehene Bestimmung des § 86 a Abs. 2 BAO, den zum elektronischen Datenaustausch mit den Abgabenbehörden des Bundes befugten Personenkreis unter Einbeziehung der Wirtschaftstreuhänder ähnlich eng umschreibt wie das GOG. Dadurch könnten die ansonsten zu erwartenden Mißbräuche weitgehend vermieden werden.

Der Einsatz von EDV-Anlagen ist in der Wirtschaft, bei den Angehörigen der freien Berufsstände und zum Teil auch in der öffentlichen Hand schon sehr verbreitet. Die Abgabenverwaltung des Bundes setzt solche Anlagen sowohl bei der Abgabenverrechnung als auch bei der Abgabenfestsetzung ein. Es erscheint daher konsequent, auch neuere Methoden der Datenfernübertragung im vorgesehenen Umfang

zuzulassen und damit bei der Datenübertragung eine Beschleunigung zu erzielen. Der vorliegende Entwurf soll dafür die gesetzliche Grundlage schaffen. Dagegen besteht kein grundsätzlicher Einwand.

Geht man davon aus, daß die mit den vorgesehenen Neuregelungen geschaffenen Möglichkeiten auch effektiv genutzt werden, so muß freilich - entgegen den Ausführungen auf Seite 6 des Entwurfes, wonach mit einer besonderen Kostenbelastung durch die beabsichtigte Regelung nicht zu rechnen ist - auch ein nicht unbeträchtlicher Kostenaufwand einkalkuliert werden (so etwa für die Anschaffung der keineswegs noch bei allen Abgabenbehörden des Bundes vorhandenen, auch zur graphischen Datenübertragung geeigneten Geräte, für das zur Betreuung dieser Geräte notwendige Personal und für einen im Hinblick darauf, daß auch erforderliche Gleichschriften von Anbringen von der Behörde herzustellen sind, wohl nicht zu unterschätzenden laufenden Papieraufwand).

Wenn auf Seite 6 des Entwurfes weiters von fehlenden Alternativen zur vorgesehenen Neuregelung die Rede ist, so bleibt hiebei die Möglichkeit zur Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes außer Betracht. Die gegebene Rechtslage ist aber insofern nicht wesentlich schlechter als die erstrebte, als eine lange Verfahrensdauer zumeist nicht den üblicherweise kurzen Postlauf zur Ursache hat und gemäß § 108 Abs. 4 BAO die Tage des Post(en)laufes (an die zuständige Abgabenbehörde) ohnedies in die (gesetzliche oder behördliche) Frist nicht eingerechnet werden.

Soweit mit dem auf Seite 8 des Entwurfes enthaltenen Hinweis auf Art. 11 Abs. 2 B-VG als kompetenzrechtliche Grundlage für die Neuregelungen auch die BAO gemeint sein sollte, wäre zu bemerken, daß dieses Gesetz nicht nur Verfahrensvorschriften enthält, weswegen der Bundesgesetzgeber bei seiner Erlassung von der Ermächtigung der genannten Verfassungsbestimmung nicht Gebrauch gemacht hat. Für die Verwaltung der nicht von den Bundesbehörden zu erhebenden Abgaben und Beiträge durch Abgabenbehörden

- 4 -

der Länder und Gemeinden gelten vielmehr eigene landesgesetzliche Regelungen.

Der vorliegende Entwurf läßt offen, ob die Abgabenbehörden künftig eine Art Betriebspflicht in der Weise treffen wird, daß sie die zum elektronischen Datenaustausch erforderlichen Geräte anschaffen und danach jederzeit funktionsfähig halten müssen bzw. ob und gegebenenfalls welche Rechtsfolgen für den Fall einer Störung der Geräte eintreten sollen. Mit den Haftungsregelungen des § 89 e Abs. 2 GOG in der Fassung der eingangs erwähnten Wertgrenzen-Novelle 1989 vergleichbare Bestimmungen enthält der vorliegende Entwurf nicht.

Nicht übernommen wurde auch die in § 89 b Abs. 2 GOG idgF enthaltene, allerdings eher problematische Regelung über die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Zustellung von behördlichen Sendungen auf elektronischem Weg.

Der vorliegende Entwurf enthält weiters keine Regelung zur Vorkehrung in Fällen eines erwiesenen Mißbrauches.

Auch gebührenrechtliche Fragen werden im Entwurf nicht geregelt. Ein Regelungsbedürfnis besteht insofern aber schon deswegen, weil elektronisch gestellte Anbringen nicht mit Stempelmarken versehen werden können. Denkbar erscheint eine Änderung des Gebührengesetzes in der Weise, daß bei elektronischen Anbringen die anfallenden Gebühren auf ein bestimmtes Abgabekonto zu entrichten sind.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
Dr. P e t r i k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

